

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/003

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica / Fügener, Till / Engel, Jonas

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------------|---------------|-----------------------|
| 22.05.2026 | Planungsausschuss | Entscheidung | öffentlich |

TOP 3: Vorhabenanfragen für technische Energieinfrastrukturen hier: Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt die Informationen zum Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung zur Ausarbeitung eines Orientierungsrahmens für die regionalplanerische Bewertung weiterer Vorhabenanfragen für technische Energieinfrastrukturen, welcher dem Planungsausschuss in seiner nächsten Sitzung für einen zu fassenden Grundsatzbeschluss vorgelegt wird.

II. Sachverhalt

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Mit der **Energiewende** soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von Erneuerbaren Energien und die damit verbundene Flächensicherung dar. Damit steigen auch die konkurrierenden Ansprüche an die Fläche. D.h. Flächenkonkurrenzen nehmen zu und die Rolle der Regionalplanung und die Herausforderungen im Sinne eines regionsweit „gerechten“ und „planbaren“ Vorgehens in diesem Bereich gewinnen an Bedeutung.

Mit dem hohen **Flächenbedarf** der Anlagen gehen zunehmende **Nutzungskonflikte** insbesondere mit dem Freiraum einher. Vor diesem Hintergrund ist eine räumliche Steuerung erforderlich, um geeignete Flächen unter Berücksichtigung verschiedener Schutzgüter und ihrer Belange für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu sichern und damit einen ungesteuerten Ausbau zu vermeiden. Ein ungesteuerter Ausbau insbesondere in isolierten Lagen könnte mit einer umfassenden Zersiedelung der Landschaft und einer verstärkten infrastrukturellen Überfrachtung des Freiraums und eines weiteren Verlustes hochwertiger Ackerflächen einhergehen. Das aktuelle Planungsinstrumentarium (der Einheitliche Regionalplan) ist hier „in die Jahre gekommen“ und insoweit nur noch bedingt geeignet, den aktuell räumlichen Herausforderungen gerecht zu werden.

Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien entsprechend der gesetzlichen Aufträge zu schaffen, wird derzeit der **Teilregionalplan Windenergie fortgeschrieben** sowie der **Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik** aufgestellt.

Über diese Flächen hinaus zeichnet sich eine hohe Dynamik ab und im Zuge der Energiewende und des damit einhergehenden Netzausbaus sind für die Realisierung der Projekte **weitere Energieinfrastrukturen** wie Batteriespeicher und neue Umspannwerke, bzw. Erweiterungen notwendig, sodass sich die Raumnutzungskonkurrenzen und -konflikte weiter verschärft werden.

III. Hintergrund

In den vergangenen Jahren erfolgten weitreichende Gesetzesänderungen und ergingen konkrete Planungsaufträge an die Regionalplanung. Weitere Gesetzesnovellen sind zu erwarten.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. **§ 2 EEG** schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der Erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit.

Mit der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik werden **Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen** als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. D.h., es erfolgt seitens der Regionalplanung eine **Angebotsplanung** für regionalbedeutsame Standorte, die durch die **kommunale Bauleitplanung** konkretisiert und ergänzt werden kann.

Es zeichnet sich mittlerweile deutlich ab, dass vermehrt Vorhabenanfragen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingehen, die in der Regel **raumordnerische Zielkonflikte** auslösen; dies betrifft überwiegend **Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z)**.

Nach § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegen auch die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Ferner sind mit dem „Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung“ welches am 23. Dezember 2025 in Kraft trat, erstmals **Privilegierungstatbestände für Batteriegroßspeicher im bauplanungsrechtlichen Außenbereich** beschlossen worden.

Aus Sicht des Gesetzgebers sollen diese **prioritär an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, an Umspannwerken und an oder auf bestehenden oder ehemaligen Kraftwerksgeländen** errichtet werden.

Die Privilegierung von Batteriegroßspeichern an bestehenden Umspannwerken kann dabei durchaus auch kritisch gesehen werden. Seitens der Netzbetreiber erreichte uns bezüglich so genannter „Stand-Alone-Speichern“ ohne Bezug zu Erzeugungsanlagen und Bestandskunden die Einschätzung, dass diese bei marktlich optimiertem Betrieb **eher netzbelastend wirkten** und bei Netzengpässen diese tendenziell noch verstärken könnten. Ferner wird im 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom unter den möglichen Netzverstärkungsmaßnahmen die Erweiterung von Umspannwerken und Schaltanlagen aufgeführt. Hier könnte es zu Flächenkonkurrenzen mit an bestehenden Umspannwerken privilegierten Batteriegroßspeichern kommen.

Für die Frage der Zielkonfliktbewertung sowohl bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch bezüglich Batteriegroßspeichern ist die Verbandsverwaltung immer wieder gefragt, ihre regionalplanerische Position im Rahmen potenzieller Zielabweichungsverfahrens darzulegen.

Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist es nicht verhältnismäßig, alle **Zielabweichungen** pauschal abzulehnen. Dennoch handelt es sich bei der Zielabweichung um ein **Instrument des Einzelfalls** und sollte nicht inflationär verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verbandsverwaltung den **Bedarf einer klar strukturierten und nachvollziehbaren Vorgehensweise** für die Bewertung künftiger Freiflächen-Photovoltaikvorhaben und für die Bewertung von Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Batteriegroßspeichern. Eine Einzelfallbetrachtung bleibt weiterhin geboten.

Es ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung der im 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom identifizierten Maßnahmen nicht lediglich die Ertüchtigung bzw. Erweiterung bestehender Umspannwerke, sondern auch der **Neubau von Umspannwerken** unumgänglich sein wird.

Am derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Neubau des 380-kV-Umspannwerks Mannheim Ost, welches zusammen mit dem Neubau der 110-kV-Schaltanlage Mannheim Ost am selben Standort einen Flächenbedarf von 10,5 ha aufweist, hat sich exemplarisch gezeigt, dass die **regionalplanerische Bewertung zur Errichtung von größeren Umspannwerken einer Neustrukturierung** bedarf.

IV. Weiteres Vorgehen

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Plansätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr vollumfänglich geeignet sind, um Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Batteriegroßspeicher und größere Umspannwerke regionalplanerisch adäquat bewerten zu können. Zu dem Zeitpunkt als der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar aufgestellt wurde, konnten noch nicht existente Anlagentypen wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Batteriegroßspeicher mit signifikanten Flächenbedarfen im planerischen Außenbereich noch nicht berücksichtigt werden. Mit der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wurde bewusst die Entscheidung getroffen, die Freiraumkapitel des Einheitlichen Regionalplans nicht fortzuschreiben. Dies soll aufgrund des Umfangs und der fachlichen Komplexität und der dazu noch erforderlichen Vorarbeiten erst in einer sich als immer notwendiger herausstellenden Gesamtfortschreibung erfolgen.

Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung von Batteriegroßspeichern, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und größeren Umspannwerken kann jedoch nicht auf eine Gesamtfortschreibung gewartet werden. Schon jetzt gehen vermehrt Vorhabenanfragen für Batteriegroßspeicher im Außenbereich und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein. Es ist ferner davon auszugehen, dass für die Umsetzung der im 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom identifizierten Maßnahmen der Neubau von Umspannwerken auch in der Metropolregion Rhein-Neckar unumgänglich sein wird.

Die Verbandsverwaltung erarbeitet vor diesem Hintergrund einen Orientierungsrahmen, welcher abweichend von den Formulierungen der Plansätze und Begründungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine möglichst strukturierte regionalplanerische Bewertung weiterer Energievorhaben ermöglicht. Dieses soll bei künftigen Vorhabenanfragen als Orientierung für die Zielkonfliktbewertung bzw. Zustimmungsfähigkeit herangezogen werden und eine möglichst einheitliche Vorgehensweise sicherstellen.

V. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Erstellung von Konzepten, die auf die Verwirklichung des Einheitlichen Regionalplans hinwirken, fällt unter die in Artikel 3 Absatz 4 des Staatsvertrages festgelegten Aufgaben des Verbandes. Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist hierunter auch die Erstellung eines Orientierungsrahmens für die regionalplanerische Bewertung weiterer Vorhabenanfragen für technische Energieinfrastrukturen zu verstehen.

VI. Finanzierung

Die Erstellung eines Orientierungsrahmens für die regionalplanerische Bewertung weiterer Vorhabenansuchen für technische Energieinfrastrukturen, der auf die Verwirklichung des Einheitlichen Regionalplans hinwirkt, ist in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt. Externe Ausgaben sind nicht vorgesehen.

gez.
Ralph Schlusche